

## Covid-19: FAQ für Kulturschaffende und Kulturunternehmen

Stand: 13.11.2020 (16 Uhr)

Dieses FAQ basiert auf den vom Bund, dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur kommunizierten Massnahmen und gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit Covid-19. Alle kommunizierten Massnahmen und die damit verbundenen Antworten behalten ihre Gültigkeit im Rahmen der in den einzelnen Verordnungen definierten Fristen. Für die Antworten wird keine Haftung übernommen.

**Infopoint Corona:** Einen Überblick über die Massnahmen von Bund, Kanton und Stadt und weitere Informationen rund um Covid-19 sind gebündelt auf der Webseite des Bereichs Kultur zu finden ([stadt.winterthur.ch/kultur](http://stadt.winterthur.ch/kultur)).

Aktualisierungen: Fragen und Antworten, die ab dem 14. Oktober 2020 bearbeitet oder ergänzt worden sind, sind rot markiert.

Aktualisierungen: Fragen und Antworten, die ab dem 21. August 2020 bearbeitet oder ergänzt worden sind, sind orange markiert.

Aktualisierungen: Fragen und Antworten, die ab dem 1. Juli 2020 bearbeitet oder ergänzt worden sind, sind gelb markiert.

### Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze .....	1
2. Lockerung Lockdown.....	3
3. Kulturunternehmen (juristische Personen, die im Kultursektor tätig sind) .....	5
4. Kulturschaffende.....	14
5. Kulturvereine im Laienbereich (Verein nicht professionell tätiger Kulturschaffender Musik/Theater).....	17
6. Weitere Fragen .....	18
7. Begriffsdefinitionen gemäss Covid-Verordnung Kultur .....	19

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Was kann ich tun?	Die wichtigsten Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Überblick über <b>alle Massnahmen</b> verschaffen</li><li>• Kurzarbeit beim <b>AWA</b> anmelden (Kulturunternehmen)</li><li>• Erwerbsersatz bei der <b>SVA</b> anmelden (Kulturschaffende)</li><li>• Soforthilfe bei <b>Suisseculture Sociale</b> beantragen (Kulturschaffende)</li><li>• Ausfallentschädigungen beantragen bei der <b>Fachstelle Kultur des Kantons Zürich</b> (Kulturunternehmen)</li><li>• Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich beim entsprechenden Verband beantragen.</li><li>• Schutzkonzepte ausarbeiten, umsetzen und regelmässig überprüfen</li></ul>
-------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kommunikation vorbereiten/umsetzen (Publikum, Medien, Mitarbeiterinnen, Partner)</li></ul> <p><u>Wichtig:</u> Die Unterstützungsmassnahmen funktionieren subsidiär. Das bedeutet, dass die Ansprüche auf Unterstützung auf Ebene Kanton resp. Stadt Winterthur nur geltend gemacht werden können, wenn die Möglichkeiten auf Ebene Bund resp. Kanton – nicht nur die kulturspezifischen, auch die gesamtwirtschaftlichen – ausgeschöpft wurden.</p>
<p>Was sind die Massnahmen des Bereichs Kultur der Stadt Winterthur?</p>	<p>1. <b>Subventionsbeiträge:</b> Die Beiträge der Stadt Winterthur werden nicht zurückgefordert. Da die Gelder entgegen der Praxis der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich bereits Anfang Jahr ausbezahlt werden, wird die vom Kanton angebotene Option, die Beiträge frühzeitig einzufordern, in Winterthur hinfällig.</p> <p>2. <b>Projektförderung:</b> Muss eine Veranstaltung / ein Projekt, welche/s der Bereich Kultur der Stadt Winterthur unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, so gilt folgende Regelung: Der bewilligte Beitrag wird ausbezahlt oder nicht zurückgefordert, sofern die Schlussrechnung keinen Einnahmeüberschuss ausweist. Projektträger/innen sind gebeten, Absagen oder Verschiebungen von Projekten und Veranstaltungen dem Bereich Kultur zu melden. Um Planungssicherheit für Kulturaktivitäten nach Corona zu gewährleisten, wird die Vergabe von projektbezogenen Beiträgen fortgesetzt. Die nächste Eingabefrist ist der 15. November 2020.</p> <p>3. <b>Corona-Ausschreibungen:</b> Im Zusammenhang mit Corona lancierte der Bereich Kultur zwei Ausschreibungen - einerseits die "Ausschreibung Corona-Kulturprojekte" und andererseits ergänzend die "Ausschreibung (Bewegt-)Bild-Projekte zur Sichtbarmachung der Kulturstadt Winterthur".</p> <p>4. <b>Infopoint:</b> Auf der Webseite des Bereichs Kultur – konkret hier – werden laufend die für die Kultur wichtigsten Informationen zu den beschlossenen Massnahmen von Bund, Kanton Zürich und Stadt Winterthur kompakt kommuniziert und die wichtigsten Fragen beantwortet (<a href="#">FAQ</a>), damit Akteurinnen und Akteure der Winterthurer Kultur so schnell und gut wie möglich Bescheid wissen, was sie tun müssen und bei welchen Stellen sie Hilfe beantragen können.</p> <p>5. <b>Rechtsberatung:</b> Ergänzend finanziert der Bereich Kultur die Rechtsberatung für Kulturakteurinnen und Kulturakteure, die von der <a href="#">Kulturlobby Winterthur</a> initiiert wurde. Damit so viele Personen wie möglich von der juristischen Beratung profitieren können, sind die Fragen und Antworten anonymisiert im FAQ des Bereichs Kultur integriert.</p> <p>6. <b>Monitoring:</b> Mittels Monitoring verschafft sich der Bereich Kultur einen Überblick über die aktuelle Situation der Winterthurer Kultur. Die Erkenntnisse werden aktiv auf den verschiedenen Ebenen in die Massnahmenprozesse eingebracht.</p>

	<p><b>7. Wir sind da:</b> Der Bereich Kultur hat ein offenes Ohr und versucht alle Fragen der Winterthurer Kultur individuell zu beantworten. Siehe Kontakt.</p>
<p>Wer kann im Rahmen der ergänzenden Massnahmen für die Kultur Unterstützung beantragen?</p>	<p>Die ergänzenden Massnahmen für die Kultur adressieren Kulturunternehmen und werden weiter selbstständigen, professionellen Kulturschaffenden zugutekommen. Kommerzielle Unternehmen wie Verlage oder Hallenbetreiber gehören explizit nicht dazu, ausser es wird bei der individuellen Prüfung eine nicht gewinnorientierte Ausrichtung festgestellt (zum Beispiel in den Statuten). <b>Die Begriffserklärungen aus der Corona-Verordnung Kultur sind am Ende des Dokuments aufgelistet.</b></p>
<p>Ich habe das ganze FAQ gelesen und meine Fragen sind nicht beantwortet. Wo kann ich anrufen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bund – SECO Infoline für Unternehmen: 041 58 462 00 66</li> <li>• Kanton – SVA: 044 448 89 80</li> <li>• Kanton – Fachstelle Kultur: 043 259 25 52</li> <li>• Stadt Winterthur – Bereich Kultur: 052 267 41 03</li> <li>• Suisseculture Sociale – es können keine telefonischen Auskünfte gegeben werden (nothilfe@suisseculturesociale.ch)</li> </ul>

## 2. Lockerung Lockdown / Wiedereröffnung / Verschärfungen

<p>Für wen gibt es ab wann Lockerungen? Welche Verschärfungen gibt es?</p>	<p><b>Schweizweit:</b> Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 die <a href="#">Verschärfung verschiedener Massnahmen</a> mit unbefristeter Dauer zur Eindämmung der zweiten Welle bekannt gegeben. Die für die Kultur wichtigsten Massnahmen im Überblick:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Personenobergrenze Veranstaltungen:</b> Veranstaltungen über 50 Personen werden verboten. Damit sind auch Grossveranstaltungen wieder verboten. Die Personenobergrenze liegt bei 50 (nur Publikum). Ausgenommen von der Obergrenze sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen. Für private Veranstaltungen gilt eine Obergrenze von 10 Personen.</li> <li>• <b>Schliessung Discotheken:</b> Discotheken und Tanzlokale werden geschlossen.</li> <li>• <b>Professioneller Kulturbetrieb:</b> Proben von professionellen Formationen dürfen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen weiterhin stattfinden. Das gilt auch für professionelle Chöre. Auftritte hingegen sind verboten. Veranstaltungen in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzepts ausgenommen.</li> <li>• <b>Laien-Kultur:</b> Proben und Anlässe von Laien-Chören sind verboten. Hingegen bleiben Proben und Auftritte von anderen Laien-Formationen in Innenräumen bis 15 Personen grundsätzlich erlaubt, wenn der Abstand eingehalten wird und Masken getragen werden.</li> <li>• <b>Gastronomie:</b> Pro Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen (ausgenommen Familien). Es gilt eine Sperrstunde zwischen 23 und 6 Uhr.</li> <li>• <b>Maskenpflicht:</b> In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen sowie an Orten im</li> </ul>
--	--

	<p>Freien, wo der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht. Das betrifft unter anderem auch Kulturangebote im Freien. Zudem muss im Büro eine Maske getragen werden, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Wo möglich, soll im Home Office gearbeitet werden.</p> <p><b>Ergänzende Massnahmen Kanton Zürich:</b> Gastronomiebetriebe sind dazu verpflichtet, die Kontaktdaten ihrer Gäste aufzunehmen. Details gibt es in der <a href="#">Verordnung des Regierungsrats</a>. Die Verordnung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft. Die Anpassungen gelten bis zum 31. Oktober 2020. Auf diesen Zeitpunkt hin wird der Regierungsrat über die weitere Geltungsdauer der Verordnung und damit über eine Fortführung sämtlicher angeordneter Massnahmen befinden.</p>
<p>Welche Vorschriften bezüglich Abständen, Masken und Kontaktlisten muss ich beachten?</p>	<p><b>Schweizweit:</b> Der Mindestabstand zwischen zwei Personen wurde auf 1,5 Meter festgelegt. Der Abstand kann weiterhin unterschritten werden, wenn eine Maske getragen wird oder Trennwände vorhanden sind. Seit dem 29. Oktober gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Maskenpflicht gilt auch im öffentlichen Raum, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann oder im Aussenbereich von Läden und Restaurants. Weitere Infos dazu <a href="#">hier</a>.</p> <p><b>Ergänzende Massnahmen Kanton Zürich:</b> Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich verpflichtet die Clubs per 3. Juli, die ID ihrer Gäste zu kontrollieren und Name/Vorname, Postleitzahl sowie korrekte Handynummern und E-Mailadressen für das Contact-Tracing erfassen. Die Gästeliste muss in elektronischer Form geführt und nach Tagen geordnet abgelegt werden. Die Clubs sind weiter verpflichtet, gegenüber der Gesundheitsdirektion eine verantwortliche Person zu benennen. Mehr dazu in der <a href="#">Allgemeinverfügung</a> der Gesundheitsdirektion. Hinweis: <b>Da der Bund Discotheken geschlossen hat, ist diese Massnahme seit dem 29. Oktober hinfällig.</b></p>
<p>Ich habe offen. Brauche ich ein Schutzkonzept?</p>	<p>Schweizweit: Ja. Öffentlich zugängliche Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Auf spezifische Regeln für einzelne Kategorien wird aber verzichtet, somit gibt es keine branchenspezifischen Musterschutzkonzepte mehr.</p>
<p>Bei wem muss ich das Schutzkonzept einreichen und wer genehmigt es?</p>	<p>Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Betriebe, Einrichtungen oder Schulen selbst, nicht der Staat. Weder Bund noch Kantone überprüfen oder genehmigen sie. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte obliegt den Kantonen.</p>
<p>In Zürich können Gartenwirtschaften vergrössert werden, damit mehr Tische Platz haben. Geht das auch in Winterthur?</p>	<p>Ja. Der Stadtrat hat im Mai 2020 entschieden, Erweiterungen von Gartenbeizen sowie neue Aussengastwirtschaften temporär zu ermöglichen und auf eine Bewilligungsgebühr zu verzichten. Am 12.11.2020 hat der Stadtrat diese Regelung maximal bis zum 30. November 2021 verlängert. Der Stadtrat unterstützt zudem die Gastrobranche, indem er Zelte und holzbetriebene Aussenheizungen bis Ende März 2021 stadtweit ermöglicht. Mehr Informationen gibt es <a href="#">hier</a>.</p>

### 3. Kulturunternehmen (juristische Personen, die im Kultursektor tätig sind)

Personelles	
Wer kann Kurzarbeit beanspruchen? Und für wie lange?	<p><b>Anspruchsdauer:</b> Der Anspruch auf Kurzarbeit zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Corona für (Kultur-)Unternehmen wurde am 1.7.2020 bis Ende 2021 verlängert, wobei während 18 Monaten (statt 12) Entschädigungen beantragt werden können. Die maximale Bewilligungsdauer pro Antrag beträgt per 01.09.2020 wieder drei Monate (am Stichtag 1. September verlieren alle Bewilligungen ihre Gültigkeit, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind).</p> <p><b>Anmeldung und Abrechnung:</b> Die (erneute) Voranmeldung muss 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit eingereicht werden. Das vereinfachte Verfahren bei der Voranmeldung und das summarische Verfahren bei der Abrechnung gelten noch bis Ende Dezember 2020.</p> <p><b>Anspruchsberechtigte:</b> Nach verschiedenen Lockerungen wird per 1. September wieder das reguläre Modell angewendet. Folgende Personengruppen haben KAE-Anspruch, sofern die Grundvoraussetzungen für KAE gegeben sind (z. B. Entlassungsgefahr):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ja: Arbeitnehmende, welche die obligatorische Schule abgeschlossen und das AHV-Rentalter noch nicht erreicht haben.</li><li>• Ja: Mitarbeitende, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen</li><li>• Ja: Mitarbeitende im Stundenlohn, deren Arbeitszeit nicht um mehr als 20% schwankt.</li><li>• Ja: Personen auf Abruf (im Stundenlohn mit mehr als 20% Schwankung) – sofern seit mindestens 6 Monaten im Betrieb tätig</li><li>• Jein: Inhaberinnen und Inhaber sowie Arbeitnehmende in geschäftsführenden Positionen (sind anspruchsberechtigt, der Anspruch wird aber über die Erwerbsersatzentschädigungen beglichen). Diese Regelung betrifft Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (und Selbständigerwerbende),<ul style="list-style-type: none"><li>○ die auf Anordnung des Kantons oder des Bundes den Betrieb schliessen müssen und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden;</li><li>○ die von einem kantonalen oder auf Bundesebene erlassenen Verbot einer oder mehrerer Veranstaltungen betroffen sind;</li><li>○ die ihre Erwerbstätigkeit infolge kantonal oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus wesentlich einschränken müssen.</li></ul></li><li>• Nein: Personen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis</li><li>• Nein: Lernende</li></ul>

	<p>Differenzierungen zu den einzelnen Personengruppen sind im in der <a href="#">Broschüre «Kurzarbeit» des Seco</a> und in der <a href="#">Massnahmenübersicht zur Corona-Erwerbsausfallentschädigung</a> zu finden.</p>
<p>Unser (nun geschlossener) Kulturbetrieb ist als Verein organisiert. Können wir als Verein Kurzarbeit beantragen?</p>	<p>Entscheidend ist, ob der Verein Leistungen erbringt oder nicht:</p> <p>Betriebe, die als nicht <b>wirtschaftlich tätige Organisationen</b> zu betrachten sind, haben grundsätzlich <b>keinen</b> Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. So erleidet z.B. ein Verein oder eine Genossenschaft, deren Zweckbestimmung das Wohlergehen ihrer Mitglieder ist und der sich durch Mitgliederbeiträge finanziert, keine wirtschaftliche Einbusse und die Arbeitsplätze sind nicht gefährdet. Daher besteht in einem solchen Fall kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, auch wenn die Arbeit von Angestellten vorübergehend aufgrund behördlicher Massnahmen ausgesetzt werden muss.</p> <p><b>Ausnahme:</b> Ein Verein, der Leistungen erbringt und sich aus den dafür erhaltenen Entgelten finanziert (z.B. Verkaufserlöse, Eintrittsgebühren), kann aufgrund behördlicher Massnahmen eine wirtschaftliche Einbusse erleiden und die Arbeitsplätze können gefährdet sein. Daher kann der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung erfüllt sein, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind (Arbeitsausfall unvermeidbar, nicht durch wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeidbar, mindestens 10 %, vorübergehend, Art der Arbeitsverträge).</p> <p>Quelle: Auskunft AWA</p>
<p>Kann auch eine Kulturinstitution, die wegen der Begrenzung des Publikums auf 50 Personen eine "freiwillige" Betriebsschliessung vornimmt, Kurzarbeit beantragen?</p>	<p>Ja. Aber nur unter folgenden Bedingungen: Ein Betrieb kann schliessen, sofern der Verlust bei einer Öffnung grösser als bei einer vorübergehenden Schliessung wäre. Der Betrieb muss allerdings plausibel darlegen, dass der Verlust bei der Öffnung grösser ist als bei der vorübergehenden Schliessung. Ist dies der Fall und damit das Risikos von Entlassungen oder einer definitiven Schliessung erhöht, so besteht Anspruch auf KAE, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Quelle: Auskunft AWA</p>
<p>Kann ich als Selbständigerwerbende/r Kurzarbeit beantragen?</p>	<p>Nein. Selbständigerwerbende haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Diese Personen haben aber die Möglichkeit, eine Entschädigung für Ihren Arbeitsausfall über die <b>Ausgleichskasse</b> geltend zu machen. Wer ab dem 17. September 2020 aufgrund einer Massnahme zur Einschränkung des Corona-Virus eine Veranstaltung hat absagen müssen beziehungsweise vom Kanton keine Bewilligung für die Durchführung erhalten hat und dadurch einen Erwerbsausfall erlitten hat, kann Corona-Entschädigung beantragen: Selbständigerwerbende Veranstalter, Zulieferer (z. B. Catering), Dienstleister (z. B. Messebau, Licht- und Tontechnik, Zeltbau) sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler (z. B. Musikerinnen, Autoren).</p> <p>Quelle: Auskunft AWA</p>

<p>Ich erhalte Subventionen von Stadt und Kanton. Kann ich trotzdem Kurzarbeit beantragen bzw. bin ich berechtigt, Kurzarbeitsentschädigung zu beziehen?</p>	<p>Das Bundesamt für Kultur ist zu folgender Einschätzung gekommen: Um eine KAE zu erhalten, müssen subventionierte Kulturunternehmen zwei (und ausschliesslich diese zwei) <i>kumulativen</i> Voraussetzungen gegenüber den kantonalen Arbeitsämtern glaubhaft machen und durch geeignete Unterlagen belegen:</p> <p>1. <u>Defizitgarantie (Voraussetzung 1)</u> Dass «im Falle einer rückläufigen Nachfrage oder einer angeordneten Angebotsreduktion bei den Auftragnehmenden die Betriebskosten <u>nicht garantiert vollumfänglich gedeckt sind</u>» (Präzisierung vom 11. Juni zur Weisung 20/08 des SECO). Kein Anspruch auf KAE besteht somit, wenn allfällige finanzielle Engpässe, Mehraufwendungen oder gar Verluste aus Steuergeldern gedeckt werden.</p> <p>2. <u>Kündigungsmöglichkeit (Voraussetzung 2)</u> «Dass die betreffenden Unternehmen unverzüglich Kündigungen aussprechen können» (Präzisierung vom 11. Juni zur Weisung 20/08 des SECO). Ein Anspruch auf KAE setzt damit voraus, dass aus rechtlicher Sicht die Möglichkeit besteht, ein Arbeitsverhältnis aufzulösen. Wo etwa ein Arbeitsvertrag namentlich bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine Kündigung ausschliesst, kann der betreffende Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung nicht über die KAE abgelten lassen. Es versteht sich im Weiteren von selbst, dass mit «unverzüglich» nicht gefordert sein kann, dass die Arbeitsverhältnisse fristlos (ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) aufgelöst werden können.</p> <p><i>Quelle: Délégation der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten zum Règlement COVID</i></p>
<p>Was ist mit den Mitarbeitenden im Stundenlohn und mit Personen auf Abruf?</p>	<p>Bereits vereinbarte Einsätze von Mitarbeitenden müssen vergütet werden. Zudem kann auch für <b>Mitarbeitende im Stundenlohn Kurzarbeit</b> angemeldet werden, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Für Angestellte im Stundenlohn gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie für Arbeitnehmende im Monatslohn. Das heisst, dass an Mitarbeitende im Stundenlohn Lohn ausgezahlt werden muss. Es kann weiterhin 100% Lohn bezahlt werden, bei 80% KAE-Rückvergütung. Auch Personen auf Abruf (im Stundenlohn mit mehr als 20% Schwankung) erhalten eine Entschädigung, sofern sie seit mindestens 6 Monaten im Betrieb tätig sind.</p> <p><i>Quelle: Arbeit.swiss / Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p> <p><i>Hier Kurzarbeit beantragen: <a href="https://awa.zh.ch/">https://awa.zh.ch/</a></i></p>
<p>Kann auch nur für Teile des Betriebs Kurzarbeit beantragt werden?</p>	<p>Ja. Es steht im Ermessen der Leitung, auch nur für einzelne Chargen eine Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen. Das Gebot, alle Mitarbeitenden gleich zu behandeln, steht dem nicht entgegen; verpönt ist lediglich eine willkürliche Schlechterstellung einzelner Mitarbeitender. In der Administration bspw. besteht zurzeit kein Mangel an Arbeit, weshalb für diese Bereiche auch keine Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden kann. Das ist die</p>

	<p>Kehrseite des Gleichbehandlungsgrundsatzes: nämlich Ungleiches auch tatsächlich ungleich zu behandeln.</p> <p><i>Quelle: FAQ Schweizer Bühnenverband</i></p>
<p>Im Entscheid der AWA zur Bewilligung der Kurzarbeit wurde teilweise Einspruch erhoben. «Gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung erheben wir teilweise Einspruch.», wie muss man das verstehen?</p>	<p>Allgemeingültige Info dazu: Das Amt für Arbeit hat «Einsprache gegen die Auszahlung» der Kurzarbeitsentschädigung zu erheben, wenn es aufgrund der Angaben in der Voranmeldung eine oder mehrere Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt betrachtet (Art. 36 Abs. 4 AVIG). Die Kurzarbeitsentschädigung darf durch die zuständige Kasse erst ausbezahlt werden, wenn die Einsprache beseitigt ist (Art. 39 Abs. 2 AVIG). Das Problem ist, dass aus den Serien-Verfügungen nicht ersichtlich ist, was im konkreten Fall in Zweifel steht. Empfehlung: Alle verlangten Unterlagen einreichen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, wird erst dann geprüft. Die Einsprache basiert nur auf der Voranmeldung und deshalb auf wenig Informationen. Ein möglicher Grund für den Einspruch: Bei der Voranmeldung wurde ein falsches Anfangs- oder kein Enddatum der voraussichtlichen Kurzarbeit angegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der frühestmögliche Beginn KAE ist der 17.03.2020</li> <li>• Es kann nicht «unbefristet» angegeben werden</li> </ul> <p>Effektiv abgerechnet und ausbezahlt wird erst aufgrund der von der Firma eingereichten Unterlagen, die den effektiven Ausfall glaubhaft machen müssen.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Können Mitarbeitende, die bereits Ferien eingegeben haben, «gezwungen» werden, diese auch zu beziehen (trotz Kurzarbeit)?</p>	<p>Bereits eingegebene Ferien müssen bezogen werden. Die Qualität der Ferien gehört nicht in die Verantwortung der Arbeitgeberin. Empfehlung: Ferienplanung mit Mitarbeitenden jetzt vornehmen, damit kein Ferienstau im Herbst entsteht.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Unsere Mitarbeitenden sind im Stundenlohn auf Abruf angestellt (aber alle mit festem Arbeitsvertrag und einem Schichtplan). Gehen wir bei der Lohnberechnung richtig vor, wenn wir jeweils vom Lohndurchschnitt der letzten 12 Monate ausgehen (gleiches Vorgehen, wie bei der Lohnfortzahlungspflicht)?</p>	<p>Allgemeingültige Info dazu: Abrechnungsperiode ist ein Monat. Abrechnungsbasis der vertraglich vereinbarte Lohn der letzten Zahltagsperiode (d.h. in der Regel letzter Monat), inkl. Ferienentschädigung und vertraglich vereinbarte Zulagen (Art. 34 Abs. 2 AVIG und 53 AVIV). Weicht der Lohn des letzten Monats mehr als 10% vom Durchschnittslohn der letzten 12 Monate ab, wird auf den Durchschnitt der letzten 12 Monate abgestellt (Art. 34 Abs. 3 AVIG und 57 AVIV). Entschädigt werden 80% des so berechneten anrechenbaren Verdienstaufschlags (Art. 34 Abs. 1 AVIG).</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Werden auch Stunden entschädigt, wenn jemand wegen Corona krank geschrieben ist oder in Quarantäne gehen muss?</p>	<p>Krankheit läuft gleich wie zu Nicht-Corona-Zeiten: Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bis zum Ablauf der Karenzfrist der Krankentaggeldversicherung, dann Krankentaggelder. Für Quarantäne gibt es max. 10 Taggelder via</p>



<p>Oder muss der Arbeitgeber während Kurzarbeit Krankheits-Stunden selbst tragen?</p>	<p>Erwerbsersatzordnung (Ergänzung: für Kinderbetreuung sind es max. 30 TG, ebenfalls aus EO).</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Hat die Kurzarbeitsentschädigung eine Auswirkung auf die Subventionen der Stadt Winterthur?</p>	<p>Nein, vorbehalten bleiben überkommunale Entscheide und zu gegebener Zeit eine Überprüfung im Einzelfall. Die Leitungen haben derzeit gar keine andere Wahl, als eine Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen, da die Massnahmen des Bundes im Kultursektor subsidiär zu den wirtschaftlichen Massnahmen geleistet werden.</p>
<p>Frage zum Ausfüllen des Formulars des AWA zur Abrechnung «Kurzarbeitsentschädigung»: Wir arbeiten mit Jahres-Netto-Stunden (von den gesamten Jahres-Stunden werden Feiertage und Ferien abgezogen). Wie müssen wir das angeben?</p>	<p><b>Feiertage:</b> Das Formular fragt bei Monatslöhnern nach dem vereinbarten Anstellungspensum in % und errechnet daraus automatisch die Sollstunden auf der Basis von 8 Std. pro Tag. Für den Monat März sind dies bei einem Pensum von 100% 176 Soll-Stunden (22 Arbeitstage à 8 Std.), bei einem Pensum von 50% 88 Soll-Stunden etc. Feiertage sind bei den Sollstunden nicht erfasst, sodass der April 2020 wegen Karfreitag und Ostermontag nur 160 Soll-Stunden hat. Folgerichtig müssen die Feiertage auch bei den IST-Stunden nicht berücksichtigt werden.</p> <p><b>Ferien:</b> Ferien sind durch Kurzarbeitsentschädigung nicht abgedeckt. Bei den IST-Stunden müssen allenfalls bezogene Ferien zu den effektiv geleisteten Stunden dazu gerechnet werden, z. B. 5x 8 Stunden für 1 Woche Ferien einer 100% Angestellten. Bezieht ein 50%-Angestellter 1 Woche Ferien, so sind 5 x 4 Std. aufzurechnen (5 Arbeitstage à 4 Std.).</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Muss bezogene Kurzarbeitsentschädigung zurückbezahlt werden, wenn es uns gelingt, 2020 einen Gewinn zu erzielen?</p>	<p>Der National- und Ständerat haben im Rahmen der Ausserordentlichen Session entschieden, dass es Unternehmen mit Kurzarbeit weiterhin gestattet ist, Dividenden auszuzahlen. In diesem Zusammenhang ist nicht absehbar, dass Kurzarbeitsentschädigungen bei einem Gewinn zurückbezahlt werden müssen. Budgetierte Gewinne werden aber genauso wie Kurzarbeitsentschädigungen bei der Berechnung von Ausfallentschädigungen abgezogen.</p>
<p>Wir betreiben ein Café und haben entschieden, dass wir aufgrund der strengen Auflagen vorerst nicht aufmachen. Können wir weiterhin Kurzarbeitsentschädigungen beziehen?</p>	<p>Generelle Antwort dazu vom Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco): «Bisher wurde kein Entscheid getroffen, den Anspruch auf Kurzarbeit ab dem 11. Mai 2020 einzuschränken. Wenn Restaurants weiterhin die Anspruchsbedingungen für Kurzarbeit erfüllen, haben ihre Beschäftigten Anspruch darauf». Das gilt beispielsweise, wenn aufgrund mangelnder Kundenfrequenz effektive Arbeitsstunden ausfallen.</p> <p><i>Quelle: Seco/Landbote</i></p>

**Finanzielles**

<p>Kann ich einen Überbrückungskredit beantragen?</p>	<p>Damit betroffene Unternehmen, also auch Kulturbetriebe, <b>Überbrückungskredite</b> von den Banken erhalten, hat der Bundesrat ein Garantieprogramm aufgelegt. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert <b>Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes</b> oder maximal 20 Millionen Franken erhalten.</p> <p>Der <b>Kreditantrag ist auf der Webseite</b> <a href="http://www.covid19.easygov.swiss">www.covid19.easygov.swiss</a> verfügbar. Die Anträge können <b>bei der Hausbank eingereicht</b> werden. Unternehmen müssen gewisse Minimalkriterien erfüllen, insbesondere muss die Unternehmung erklären, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie Umsatzeinbussen erleidet. Das Programm beinhaltet zwei Arten von Krediten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Covid-19-Kredit:</b> Beträge bis zu CHF 0,5 Mio. pro Gegenpartei werden von den Banken unkompliziert ausbezahlt und vom Bund zu 100 Prozent verbürgt. Der Zinssatz beträgt aktuell 0 Prozent.</li> <li>• <b>Covid-19-Kredit Plus:</b> Beträge von über CHF 0,5 Mio. bis CHF 20 Mio. werden vom Bund zu 85 Prozent verbürgt. Vorausgesetzt ist eine vorgängige, umfassendere Prüfung des Antrags durch die Bank. Der maximale Betrag der Kreditfazilität liegt bei CHF 20 Mio. pro Gegenpartei. Der Zinssatz beträgt aktuell 0,5 Prozent auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen.</li> </ul> <p>Auch die PostFinance kann ausnahmsweise Kredite bis zu 500'000 Franken gewähren.</p> <p><i>Quelle: Medienmitteilung Bundesrat «Coronavirus: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen» vom 20. März, Medienmitteilung Bundesrat «Bundesrat verabschiedet Notverordnung zur Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaft des Bundes» vom 25. März, Schweizerische Bankiervereinigung</i></p> <p>Auch der Regierungsrat des Kantons Zürich kündigte ergänzend eine Kreditausfallgarantie an, um den Zugang zu Krediten zu vereinfachen.</p> <p><i>Quelle: Medienmitteilung Regierungsrat „Regierungsrat schnürt Corona-Paket“ vom 19. März</i></p>
<p>Kann ich ein zinsloses Darlehen beantragen?</p>	<p>Die Eingabefrist ist am 20. Mai abgelaufen.</p>
<p>Kann ich sowohl einen Kredit bei meiner Hausbank als auch ein zinsloses Darlehen beim Kanton beantragen?</p>	<p>Nein. Eine gleichzeitige Teilnahme an beiden Programmen ist ausgeschlossen.</p>
<p>Um wieder auf die Beine kommen, müssen wir dringend Investitionen tätigen. Dürfen wir das Darlehen dafür einsetzen?</p>	<p>Nein. Die Darlehen dürfen ausschliesslich zur Sicherung der Liquidität verwendet werden.</p>
<p>Was ist eine Ausfallentschädigung?</p>	<p>Das Instrument der Ausfallentschädigung will die im Kultursektor gestützt auf die Ausbreitung des Coronavirus entstandenen</p>

<p>Worüber entscheidet der Bund, worüber die Kantone? Wo muss ich das Gesuch stellen?</p>	<p>Schäden abgelten. Der Bund stellt dafür für März und April 145 Millionen Franken zur Verfügung. Schadensbegründend sind alle durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus kausal verursachte Schäden (Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen; Nichtrealisierung oder Verzögerung von Projekten; Schliessung von Betrieben usw.). <b>Über die Höhe und die Vergabekriterien entscheiden die Kantone. Der Bund beteiligt sich dabei zur Hälfte an den Kosten.</b> Zum Anteil der Kantone werden allfällige Beiträge der Städte und Gemeinden sowie der Lotterien angerechnet.</p> <p>Die Formulare und Gesuchsunterlagen sind auf der <a href="#">Webseite der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich</a> aufgeschaltet.</p> <p><i>Quelle: Erläuterungen zur Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor – COVID-Verordnung Kultur vom 20. März</i></p>
<p>Wer kann eine Ausfallentschädigung beantragen?</p>	<p>Anspruchsberechtigt sind Kulturunternehmen (vgl. Definition COVID-Verordnung Kultur) und Veranstalterinnen im Laienbereich, sofern sie keine Ausfallentschädigung nach Artikel 10 COVID-Verordnung Kultur beantragt haben. Bei kommerziellen Kulturunternehmen kommt es auf die Ausrichtung des Unternehmens an. Grob Aufschluss gibt das <a href="#">PDF</a> des BAKs zur Anwendbarkeit der wirtschaftlichen Massnahmen ergänzend für den Kultursektor. Die Gewinnorientierung beurteilt sich im Einzelfall nach den Statuten.</p> <p><i>Quelle: Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur</i></p>
<p>Können Schulen im Bereich Kultur von den ergänzenden Massnahmen profitieren?</p>	<p>Nein. Schulen/Ausbildung gelten als normale Gewerbe (auch wenn sie im Rahmen eines Vereins geführt werden), die aber wegen Corona geschlossen wurden. Es bleibt also KAE und allenfalls Überbrückungskredite.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Können kulturhistorische Institutionen von den ergänzenden Massnahmen profitieren?</p>	<p>Kulturhistorische Institutionen müssen sich bei der Denkmalpflege melden.</p>
<p>Welche Schäden sind erstattungsfähig und wie viel Prozent des Schadens werden gedeckt?</p>	<p>Es können grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden. Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Bei Kulturunternehmen wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt. <u>Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.</u> Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.</p> <p><i>Quelle: Richtlinien zur Covid-Verordnung Kultur</i></p>

<p>Wie sieht es bei (gewinnorientierten) Musikclubs aus?</p>	<p>Antragsberechtigt sind Erträge, welche nach den Suisa-Tarifen H und K abgerechnet werden. Grundlage ist die Suisa-Abrechnung 2019. Sie muss ergänzend zu den anderen Unterlagen eingeschickt werden.</p> <p><i>Quelle: Kanton Zürich</i></p>
<p>Können Kinos auch eine Ausfallentschädigung beantragen?</p>	<p>Kinos sind antragsberechtigt, wenn sie im Studiokino- bzw. Arthouse-Bereich tätig sind und in ihren Programmen einen substanziellen Anteil von unabhängigen europäischen und Schweizer Filmen zeigen. Ebenfalls antragsberechtigt sind Kinos, welche in den letzten 5 Jahren mit kommunalen oder kantonalen Kulturfördermitteln unterstützt worden sind.</p> <p><i>Quelle: Kanton Zürich</i></p>
<p>Wie stehen die Kurzarbeitsentschädigungen im Verhältnis zur Ausfallentschädigung?</p>	<p>Die Ausfallentschädigung beschlägt ausschliesslich die Einnahmenseite; die Kurzarbeitsentschädigung nimmt dem hingegen Druck auf der Ausgabenseite weg.</p> <p><i>Quelle: FAQ Schweizer Bühnenverband</i></p>
<p>Muss ich die volle Miete zahlen, auch wenn mein Betrieb geschlossen ist? Habe ich Anrecht auf Stundung?</p>	<p>Der National- und Ständerat haben in der Sommersession einen Kompromiss verabschiedet, der für die Zeit der behördlichen Schliessung einen Mietzinserlass von 60 Prozent für Mieterinnen und Mieter von Gewerbeflächen vorsieht. Der Bundesrat hat eine entsprechende Gesetzesvorlage in die Vernehmlassung geschickt. Eine finale Beschlussfassung steht noch aus.</p> <p><i>Quelle: Bundesrat</i></p> <p>Eine Stundung muss vereinbart werden. Die Frist zum Bezahlen von Mietzinsen, bis vom Vermieter gekündigt werden kann, wurde auf 90 Tage verlängert.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Inwieweit bleiben Verträge mit Künstlerinnen und Künstlern bestehen? Was muss ich zahlen? Was muss ich nicht zahlen?</p>	<p>Grundsätzlich bleiben <b>Verträge gültig</b>. Dies heisst aber nicht, dass die darin vereinbarten Leistungen weiterhin geschuldet sind. Massgebend ist in erster Linie die vertragliche Regelung selbst. Wenn der Vertrag für die Fälle von höherer Gewalt eine Regelung enthält, dann kommt diese zur Anwendung. Enthält jedoch der Vertrag keine entsprechende Regelung, so kommt „subsidiär“ die gesetzliche Regelung gemäss Art. 119 OR zur Anwendung. Gemäss Art. 119 OR gilt eine <b>Forderung eines Schuldners erloschen, wenn seine Leistung durch Umstände unmöglich geworden ist, die der Schuldner nicht zu verantworten hat</b>. Da bei einem Vertrag zwischen Veranstalter und Künstler keiner der beiden die Pandemie und die deswegen erlassenden Veranstaltungsverbote zu verantworten hat, erlischt sowohl die Forderung des Künstlers auf Zahlung der Gage als auch diejenige des Veranstalters auf die Darbietung des Künstlers. Für den Fall, dass der Veranstalter bereits eine Anzahlung geleistet hat, muss der Künstler diese wieder zurückzahlen. Gemäss Art. 119 Abs. 2 OR haftet nämlich bei freigeordnete Schuldner für die bereits</p>

	<p>empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Anschlussfrage: Gilt dies auch für Veranstaltungen, die erst nach Ablauf des behördlichen Veranstaltungsverbotes stattfinden?</p>	<p>Wenn das Veranstaltungsverbot verlängert wird, so gilt die beschriebene Regelung automatisch auch für die Zeit der Verlängerung. <b>Sie gilt jedoch auch für Veranstaltungen, die für die Zeit nach dem 19. April 2020 geplant sind, jedoch aufgrund der Umstände bereits heute abgesagt werden müssen, selbst wenn der Bundesrat das Veranstaltungsverbot nicht verlängern sollte.</b> Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zur Vorbereitung der Veranstaltung notwendigen Massnahmen infolge der aktuellen Ausnahmesituation nicht getroffen werden können. Zu diesen Massnahmen gehören die künstlerische und technische, aber auch die betriebswirtschaftliche Vorbereitung. Wenn ein Ensemble nicht üben kann, die technische Infrastruktur nicht aufgebaut werden kann oder eine Veranstaltung nicht rechtzeitig beworben werden kann, dann kann sie auch nicht durchgeführt werden.</p> <p>Ist die notwendige Vorbereitung einer Veranstaltung fraglich, so müssen deshalb alle Beteiligten frühzeitig informiert werden. Diese sollen alle Vorbereitungsarbeiten solange aussetzen, bis Klarheit über die Durchführung besteht. Ausserdem müssen die Beteiligten mitteilen, ab wann sie spätestens mit den Vorbereitungen beginnen müssen, damit die Veranstaltung durchgeführt werden kann. Ist bis zu diesem spätesten Zeitpunkt aufgrund der aktuellen Umstände nicht absehbar, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann, so darf die Veranstaltung spätestens ab diesem Zeitpunkt abgesagt werden. Gegebenenfalls erlöschen die entsprechenden Forderungen aus dem Veranstaltungsvertrag.</p> <p>Wenn jedoch der Veranstalter mit der Absage über diesen Zeitpunkt hinaus zuwarten will, so muss er mit den Beteiligten dafür eine Regelung vereinbaren. Darin ist festzulegen, ob und ggf. wie die Vorbereitungsmaßnahmen abzugelten sind, wenn dann die Veranstaltung doch abgesagt werden muss.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Kann man Vorstellungen auch prophylaktisch verschieben oder absagen (zum Beispiel aufgrund stillstehender Vorverkäufe)?</p>	<p>Ja, man kann, aber auf eigenes Risiko. Das unternehmerische Risiko ist im Moment noch nicht versicherbar.</p> <p><i>Quelle: Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
<p>Nochmals zu den Gagen: Spielt es eine Rolle, ob ich die Gage zahle (und dafür eine Ausfallentschädigung beantrage) – oder ob die Auftragsnehmerin keine Gage bekommt (und deswegen eine</p>	<p>Die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende waren ursprünglich miteinander verknüpft. Ob zum Beispiel bei einer Konzertabsage die Institution oder die Kulturschaffende einen Antrag stellt, machte keinen Unterschied. Seit dem 20. September haben Kulturschaffende jedoch keine Möglichkeit mehr, Ausfallentschädigungen zu beantragen. Nur noch Kulturunternehmen können die Bezahlung eines engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen.</p>

Ausfallentschädigung beantragt)?	Quelle: <a href="#">Webseite Kanton Zürich</a>
Muss ich verkaufte Tickets zurückerstatten?	<p><b>Verkaufte Tickets bei einer Anlassabsage</b> Auch hier ist keine pauschale Antwort möglich. Beim Ticketkauf handelt es sich um einen Innominatkontrakt, mit anderen Worten um ein Vertragsmodell, das im Obligationenrecht (OR) nicht geregelt ist. Es ist daher entscheidend, was die <b>Veranstalterin und der Ticketkäufer in den AGBs</b> miteinander vereinbart haben.</p> <p>Quelle: <i>Gastro Suisse, Starticket, WEKA</i></p>
Muss ich Subventionen zurückzahlen?	<p>Nein. <b>Subventionsbeiträge der Stadt Winterthur werden nicht zurückgefordert.</b> Bei der Projektförderung wird folgende Haltung eingenommen: Muss eine Veranstaltung / ein Projekt, welche/s der Bereich Kultur der Stadt Winterthur unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, wird der bewilligte Beitrag ausbezahlt oder nicht zurückgefordert, sofern die Schlussrechnung keinen Einnahmeüberschuss ausweist. Projektträger/innen sind gebeten, Absagen oder Verschiebungen von Projekten und Veranstaltungen dem Bereich Kultur zu melden. Der Bereich Kultur wird sich jeweils im Anschluss an die Meldung mit den Projektträger/innen in Verbindung setzen. Die Stadt Winterthur folgt damit der Haltung der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich.</p> <p>Quelle: <i>Bereich Kultur, Medienmitteilung Fachstelle Kultur „Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März</i></p>
Kann ich Subventionen vorbeziehen, um einen Liquiditätsengpass abzuwenden?	<p>Bei der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich kann ein <b>Vorbezug der kantonalen Subventionen</b> beantragt werden. Da die Subventionen der Stadt Winterthur jeweils bereits Anfang Jahr ausbezahlt werden, wird die vom Kanton angebotene Option in Winterthur hinfällig.</p> <p>Quelle: <i>Bereich Kultur, Medienmitteilung Fachstelle Kultur „Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März</i></p>
Derzeit stehen die Ticketverkäufe komplett still. Können diese «hypothetischen» Ausfälle irgendwo geltend gemacht werden?	<p>Nein, im Moment nicht. Das Gewinnrisiko bleibt beim Unternehmer.</p> <p>Quelle: <i>Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>
Ich betreibe eine Schule im Kulturbereich: Müssen bereits bezahlte Semestergebühren zurückbezahlt werden?	<p>Wenn nicht mit den Kunden Lösungen gefunden werden können, müssen die Kursgelder zurückbezahlt werden. Alternative kreative Angebote um den Umsatz zu halten, sind Zeichen eines starken Unternehmertums!</p> <p>Quelle: <i>Antwort aus der Kulturlobby-Rechtsberatung. Es wird keine Haftung übernommen.</i></p>

#### 4. Kulturschaffende



Finanzielles/Personelles	
Werde ich als Selbstständigerwerbende für meinen Erwerbsausfall entschädigt?	<p><b>Der Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden (ausgelaufen am 16. September ) wurde am 4. November rückwirkend bis zum 30. Juni 2021 verlängert.</b></p> <p>Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Arbeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Die massgebliche Einschränkung ist definiert durch einen Umsatzverlust von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren und begründen, wie sie auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist. Die Angaben werden mit Stichproben überprüft.</p> <p>Personen, die einen Erwerbsausfall erleiden und auf welche die oben aufgeführten Situationen zutreffen, müssen bei ihrer AHV-Ausgleichskasse einen Antrag einreichen. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Webseite der Ausgleichskasse bereit. Die Betroffenen können ihre Anträge ab sofort einreichen..</p> <p>Quelle: <a href="#">Medienmitteilung</a></p> <p>Hier Antrag stellen: <a href="https://svazurich.ch/">https://svazurich.ch/</a> SVA AHV Ausgleichskasse Hotline: +41 44 448 89 80</p>
Ich habe kein Berufsverbot auferlegt bekommen, ich bin aber indirekt betroffen davon (alle Aufträge sind mir weggebrochen). Habe ich auch Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung?	<p>Ja. Es erhalten auch die Selbständigerwerbenden Corona-Erwerbsersatz, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Die massgebliche Einschränkung ist definiert durch einen Umsatzverlust von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019.</p> <p>Quelle: <a href="#">Medienmitteilung</a></p>
Profitiere ich ergänzend zur Erwerbsausfallsentschädigung von der Soforthilfe für Kulturschaffende von Suisseculture Sociale? Wo muss ich mich melden?	<p>Die Nothilfe steht Personen offen, die als Selbständigerwerbende hauptberuflich im Kultursektor tätig sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für kulturelle Tätigkeit einsetzen. Das <a href="#">Fenster zur Einreichung der Gesuche</a> bei Suisseculture Sociale ist offen.</p> <p>Quelle: <i>Vergabereglement Corona-Soforthilfe Suisseculture Sociale</i></p>
Muss ich mich als Kulturschaffende also bei der SVA und Suisseculture Sociale melden?	<p>Ja. Zuerst bei der SVA einen Antrag stellen, dann bei Suisseculture Sociale ein Gesuch einreichen. Dossiers ohne Nachweis werden bei Suisseculture Sociale zurückgewiesen.</p> <p>Quelle: <i>Vergabereglement Corona-Soforthilfe Suisseculture Sociale</i></p>

<p>Wie ist die Nothilfe ausgestaltet?</p>	<p>Der gesprochene Beitrag beträgt maximal CHF 196.-/Tag. Der Betrag muss nicht zurückgezahlt werden.</p> <p><i>Quelle: Vergabereglement Corona-Soforthilfe Suisseculture Sociale</i></p>
<p>Was muss ich dem Gesuch um Nothilfe alles beilegen?</p>	<p><b>Diese Dokumente müssen bei der Eingabe hochgeladen werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Mietvertrag, bzw. bei Wohneigentum eine Bescheinigung über den Steuerwert der Liegenschaft sowie einen Nachweis der Hypothekarzinsen</li> <li>• Nachweise über Ihr Einkommen aus Angestelltenverhältnis, also Lohnausweise oder Lohnabrechnungen</li> <li>• Nachweise über Ihr Einkommen aus staatlichen Leistungen wie AHV, IV, EL oder ALV</li> <li>• Nachweise über Ihr Vermögen in Form des entsprechenden Teils Ihrer Steuererklärung</li> <li>• Im Falle von Krankheitskosten, die nicht von Ihrer Krankenkasse übernommen werden: Nachweise über die Krankheitskosten in Form von Abrechnungen</li> </ul> <p>Ergänzende Angaben basieren auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Unter anderem muss die Notlage in maximal 1500 Zeichen geschildert werden.</p> <p><i>Quelle: Suisse Culture Sociale</i></p>
<p>Bekomme ich Nothilfe von der Stadt Winterthur? Und muss ich diese zurückzahlen?</p>	<p>Die Eingabefrist ist am 21. Juni abgelaufen.</p> <p>Ein Gesuch für Nothilfe stellen konnten Selbstständigerwerbende und Inhaberinnen und Inhaber von Kleinbetrieben bis 200 Stellenprozent mit Wohnsitz in Winterthur. Anträge stellen konnten auch Personen/Betriebe, <u>deren vollständiger oder teilweiser Umsatzeinbruch nicht aufgrund behördlicher Betriebseinschränkungen erfolgt</u>, aber im direkten Zusammenhang mit der Coronakrise steht. Die Berechnung des Unterstützungsbetrags basiert auf dem Jahresumsatz 2019, saisonale Schwankungen können bei der Vergabe berücksichtigt werden. Die Unterstützung funktioniert subsidiär: Die Nothilfe muss dann zurückbezahlt werden, wenn nachträglich Beiträge im Zusammenhang mit anderen Unterstützungsmassnahmen für die Monate März bis Juni gesprochen werden.</p>
<p>Kann ich ergänzend zur Nothilfe von Suisseculture Sociale eine Ausfallentschädigung beantragen? Wo muss ich den Antrag stellen?</p>	<p>Nein. Eine Ausfallentschädigung für Kulturschaffende ist im Covid-Gesetz nicht mehr vorgesehen. Anlaufstelle für Kulturschaffende ist neu einzig der Verein Suisseculture Sociale, die Kantone zahlen keine Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende mehr aus.</p> <p><i>Quelle: <a href="#">Webseite Kanton Zürich</a></i></p>
<p>Wenn ich eine Gage für eine abgesagte Veranstaltung trotzdem erhalten habe: Muss ich diese nun zurückgeben</p>	<p>Nein. Kulturschaffende können keine Ausfallentschädigungen mehr beantragen. Das Kulturunternehmen kann jedoch die Bezahlung eines von ihm engagierten Kulturschaffenden als</p>



und eine Entschädigung beantragen, damit die Veranstalterin nicht den Kürzeren zieht?	eigenen Schaden geltend machen und dafür eine Ausfallentschädigung beantragen.  <i>Quelle:</i> <a href="#">Webseite Kanton Zürich</a>
Muss ich den Projektbeitrag, den ich vom Bereich Kultur erhalten habe, zurückzahlen?	Nein. Bei der Projektförderung wird folgende Haltung eingenommen: Muss eine Veranstaltung / ein Projekt, welche/s der Bereich Kultur der Stadt Winterthur unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, wird der bewilligte Beitrag ausbezahlt oder nicht zurückgefordert, sofern die Schlussrechnung keinen Einnahmeüberschuss ausweist. Projektträger/innen sind gebeten, Absagen oder Verschiebungen von Projekten und Veranstaltungen dem Bereich Kultur zu melden. Der Bereich Kultur wird sich jeweils im Anschluss an die Meldung mit den Projektträger/innen in Verbindung setzen. Die Stadt Winterthur folgt damit der Haltung der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich.  <i>Quelle:</i> Bereich Kultur, Medienmitteilung Fachstelle Kultur „Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März
Muss ich meine Ausfälle dokumentieren?	Unbedingt. Am besten die Ausfälle auch an die Verbände melden, viele haben auf ihren Webseiten Tools aufgeschaltet, um den entstehenden Schaden quantifizieren zu können.  <b>Musik:</b> <a href="https://www.sonart.swiss">https://www.sonart.swiss</a> <b>Theater:</b> <a href="https://www.tpunkt.ch">https://www.tpunkt.ch</a> <b>Bildende Kunst:</b> <a href="https://www.visarte.ch">https://www.visarte.ch</a> <b>Autorinnen/Autoren:</b> <a href="https://www.a-d-s.ch">https://www.a-d-s.ch</a>

## 5. Kulturvereine im Laienbereich (Verein nicht professionell tätiger Kulturschaffender Musik/Theater)

Finanzielles	
Bekomme ich als Laienverein finanzielle Hilfe?	Vereine können mit einem Beitrag von maximal 10 000 Franken unterstützt werden, abhängig von der Zahl ihrer aktiven Mitglieder. Die Abwicklung der Unterstützung erfolgt über die nationalen Verbände im jeweiligen Kulturbereich. Gesuche können bis zum 30. November 2021 eingereicht werden. Für die Einreichung der Gesuche ist das vom BAK vorgegebene <a href="#">Formular</a> zu verwenden. Welcher Verband für welche Vereine zuständig ist, ist auf der <a href="#">Webseite des BAK</a> publiziert – inklusive Mailadressen und Telefonnummern. Wichtig: Vereine müssen nicht Mitglied im entsprechenden Verband sein, um ein Gesuch zu stellen.  <i>Quelle:</i> <a href="#">Webseite BAK</a>
Wo kann ich mein Gesuch einreichen?	Veranstalter im Laienbereich, die ein Veranstaltungsbudget von mindestens 50 000 Franken aufweisen und einen Schaden von mindestens 10 000 Franken erleiden, können bei den Kantonen um Ausfallentschädigung ersuchen. Veranstalter im Laienbereich, die ein Veranstaltungsbudget von weniger als 50 000 Franken

	<p>aufweisen reichen ihr Gesuch um Ausfallentschädigung bei den Dachverbänden für Laien-Kulturvereine ein.</p> <p>Quelle: <a href="#">Webseite BAK</a></p>
<p>Anschlussfrage: Welche Schäden werden gedeckt? In welchem Zeitraum?</p>	<p>Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch die freiwillige oder erzwungene Absage oder Verschiebung oder reduzierte Durchführung von Veranstaltungen bis zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung verursacht wurden und die im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen. Es können nur Schäden für verbindlich programmierte Veranstaltungen geltend gemacht werden. Als unmittelbarer Schaden gelten beispielsweise die Unkosten für die Miete von Räumlichkeiten, für Bühneninfrastruktur und Technik, für den Transport von Instrumenten, für Werbematerial, für das Engagement von professionellen Kulturschaffenden. Ebenfalls angerechnet werden kann ein allfälliger Überschuss aus Einnahmen aus Kollekten oder Eintrittten sowie aus Engagements für Auftritte, sofern dieser hauptsächlich der Finanzierung der Vereinsaktivitäten zu Gute kommt. Es können Schäden geltend gemacht werden, die zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden sind bzw. entstehen werden.</p> <p>Quelle: <a href="#">Allgemeine Grundsätze zur Ausrichtung von Finanzhilfen Kulturvereine im Lalenbereich</a></p>
<p>Muss ich die Subventionen oder Projektbeiträge der Stadt Winterthur zurückzahlen?</p>	<p>Nein. <b>Subventionsbeiträge der Stadt Winterthur werden nicht zurückgefordert.</b> Bei der Projektförderung wird folgende Haltung eingenommen: Muss eine Veranstaltung / ein Projekt, welche/s der Bereich Kultur der Stadt Winterthur unterstützt hat, infolge des Coronavirus abgesagt werden, wird der bewilligte Beitrag ausbezahlt oder nicht zurückgefordert, sofern die Schlussrechnung keinen Einnahmeüberschuss ausweist. Projektträger/innen sind gebeten, Absagen oder Verschiebungen von Projekten und Veranstaltungen dem Bereich Kultur zu melden. Der Bereich Kultur wird sich jeweils im Anschluss an die Meldung mit den Projektträger/innen in Verbindung setzen. Die Stadt Winterthur folgt damit der Haltung der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich.</p> <p>Quelle: <i>Bereich Kultur, Medienmitteilung Fachstelle Kultur „Coronavirus und die Folgen für den Kulturbetrieb“ vom 21. März</i></p>

## 6. Weitere Fragen

Stiftungsgelder	
<p>Wie gehen Stiftungen mit den Folgen von Corona um? Muss Förderbeträge zurückbezahlen?</p>	<p>Das kann nicht pauschal beantwortet werden. Der Verband der Schweizer Förderstiftungen hat aber eine Empfehlung zum Stiftungsengagement in Zeiten der Corona-Krise veröffentlicht und ermutigt alle Schweizer Förderstiftungen, in der aktuellen Notsituation unbürokratisch, rasch und flexibel auf die Bedürfnisse ihrer Destinatäre zu reagieren. Es geht insbesondere darum, bereits zugesagte Förderbeiträge auch bei Absage oder Verschiebung der unterstützten Aktivität auszubezahlen, auf</p>

	<p>Rückzahlungen zu verzichten, Fristen zu verlängern und bei Bedarf zu prüfen, ob eine projektgebundene Förderung angepasst oder deren Zweckbindung ganz aufgehoben werden kann.</p> <p><i>Quelle: Swissfoundations</i></p>
--	--

## 7. Begriffsdefinitionen gemäss Covid-Verordnung Kultur

**Kultursektor:** die Bereiche darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen

**Veranstaltung:** ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes kulturelles Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen

**Kulturunternehmen:** juristische Person, die im Kultursektor tätig ist; ausgenommen sind staatliche Verwaltungseinheiten und öffentlich-rechtliche Personen

**Kulturschaffende:** natürliche Personen, die als Selbstständigerwerbende hauptberuflich im Kultursektor tätig sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz haben

**Kulturverein im Laienbereich:** Verein nicht professionell tätiger Kulturschaffender aus den Sparten Musik und Theater.